

## Regelungen zur Besetzung des Netzwerks der Mietergremien

### 1. Was sind die Grundsätze für die Besetzung des Netzwerks der Mietergremien?

- (1) Die Wohnraumversorgung Berlin – AöR koordiniert und leitet die Erstbesetzung des Netzwerks der Mietergremien (unternehmensübergreifendes Koordinierungsgremium) für die Mietergremien der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) und der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH. Ihr obliegt die Festlegung des Besetzungsverfahrens. Die Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien werden nach Regeln der Transparenz und Chancengleichheit gewählt bzw. benannt.
- (2) Die Erstbesetzung erfolgt auf zwei Wegen:
  - a) Durch ein Wahlverfahren für die Mieterbeiratsmitglieder zur Abstimmung über die Vertreter:innen der Mieterbeiräte aus den Reihen der LWU sowie der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH im Gremium.
  - b) Durch Benennung der Mieterratsmitglieder für das Gremium aus den Reihen der jeweiligen Mieterräte der Unternehmen.
- (3) Das Netzwerk der Mietergremien kann in Abstimmung mit der Wohnraumversorgung Berlin mehrheitlich ein anderes geeignetes Besetzungsverfahren bzw. Änderungen dazu bestimmen, welche die Grundsätze der Transparenz, Chancengleichheit sowie Repräsentanz aller Wohnungsunternehmen beachten. Dies gilt auch für das Nachrücken von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien werden für die Dauer einer Amtsperiode von i.d.R. zwei Jahren gewählt bzw. benannt.
- (5) Ein Quorum für die Beteiligung an der Wahl bzw. Benennung kommt nicht zur Anwendung.

### 2. Wie ist das Netzwerk der Mietergremien zusammengesetzt?

- (1) Das Gremium setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Mieterbeiräte und Mieterräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen zusammen. Dies sind die degewo AG, GESOBAU AG, Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin, HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH. Die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH hat keinen Mieterrat und wird mit Blick auf die Mieterbeiräte in den landeseigenen Quartieren sowie den Fondsbeständen, die mehrheitlich dem Land Berlin gehören, ebenfalls berücksichtigt. Das Netzwerk der Mietergremien berücksichtigt insgesamt die größere Anzahl von Mieterbeiräten im Verhältnis zu Mieterräten und strebt eine möglichst breite Repräsentanz dieser Gruppe an.
- (2) Die aufgeführten LWU sind mit jeweils vier Mitgliedern der Mietergremien wie folgt vertreten: Drei Mitglieder aus den Mieterbeiräten eines jeden LWU und ein Mitglied aus dem Mieterrat eines jeden LWU.  
Für die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH nehmen zwei Mitglieder aus den Reihen der Mieterbeiräte teil.

### **3. Wer kann Mitglied des Netzwerks der Mietergremien werden und wer wählt oder benennt sie?**

- (1) Wahlberechtigt sind jeweils die gewählten Mitglieder der Mieterbeiräte eines jeden Unternehmens. Die Mitglieder der Mieterräte eines jeden Unternehmens sind benennungsberechtigt.
- (2) Wählbar sind die gewählten Mitglieder der Mieterbeiräte eines jeden Unternehmens; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufstellung der Kandidierendenliste. Benennbar sind die gewählten Mitglieder der jeweiligen Mieterräte der Unternehmen.
- (3) Die Wiederwahl bzw. Wiederbenennung von Mitgliedern für das Netzwerk der Mietergremien ist möglich.
- (4) Pro Mieterbeirat ist nur ein/e Vertreter:in in das Netzwerk der Mietergremien wählbar.
- (5) Mieterbeirats- und Mieterratsmitglieder, die in der zum Zeitpunkt des Aufrufs laufenden Wahlperiode mittels Schiedsspruch der Schiedsstelle bei der Wohnraumversorgung Berlin aus dem Mieterbeirat oder dem Mieterrat ausgeschieden sind, können nicht Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien sein.

### **4. Wie läuft das Verfahren für die Mieterbeiräte ab?**

#### **a) Wie kann ich mich als Mitglied eines Mieterbeirats für das Netzwerk der Mietergremien bewerben?**

- (1) Die Wohnraumversorgung Berlin informiert die Mitglieder der Mieterbeiräte in geeigneter Weise und rechtzeitig über die Möglichkeit zur Bewerbung als Mitglied für das Netzwerk der Mietergremien.
- (2) Jedes Mitglied eines Mieterbeirats kann nur sich selbst zur Wahl stellen. Eine Kandidatur auch für die Mitgliedschaft im Gremium als Mieterratsmitglied ist ausgeschlossen.
- (3) Bewerbungen müssen innerhalb einer von der Wohnraumversorgung Berlin festgelegten Frist unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Wohnanschrift, E-Mail, Zugehörigkeit Mieterbeirat sowie des Unternehmens abgegeben werden. Angaben zur Motivation, zum Geschlecht und zum Alter können ergänzt werden. Es ist das von der Wohnraumversorgung Berlin zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular zu verwenden.
- (4) Das Ausfüllen einschließlich der Rücksendung der Bewerbung ist postalisch oder per E-Mail möglich. Verstoßen Textteile bei der Beschreibung der Motivation für die Bewerbung gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 LADG, werden diese nicht veröffentlicht. Der Wohnraumversorgung Berlin obliegt das Recht auf Kürzung und Anpassung. Die Kandidierenden werden - je nach Umfang der Anpassungen - darüber in Kenntnis gesetzt.
- (5) Berücksichtigt werden alle fristgerecht eingegangenen, vollständig ausgefüllten (grundsätzlich erforderliche Angaben) und unterzeichneten Bewerbungen. Zudem müssen die Bewerber:innen wählbar sein und der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Durchführung der Wahl zugestimmt haben.

**b) Wie kann ich als Mitglied eines Mieterbeirats wählen? Wie läuft das Verfahren ab?**

- (1) Die Wohnraumversorgung Berlin bereitet die eingereichten und gültigen Bewerbungen jeweils in einer Kandidierendenliste auf und gibt diese den wahlberechtigten Mitgliedern der Mieterbeiräte eines jeden Unternehmens jeweils in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Wahl kann auch bei weniger als drei Kandidaturen bei den Mieterbeiräten eines jeden LWU bzw. bei weniger als zwei Kandidaturen bei der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH stattfinden.
- (3) Sollten für ein Unternehmen keine oder keine fristgerechten Kandidaturen von Mitgliedern der Mieterbeiräte vorliegen, behält sich die Wohnraumversorgung Berlin vor, ein geeignetes Nachbesetzungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.
- (4) Es können bis zu drei Stimmen für drei verschiedene Kandidierende abgegeben werden. Die Wahl kann digital oder als Briefwahl durchgeführt werden. Es kann nur in einem Format abgestimmt werden. Bei doppelter Wahl ist die digitale Stimmabgabe ausschlaggebend.
- (5) Das Wahlergebnis wird für jedes Unternehmen separat festgestellt und in einer Niederschrift festgehalten, die auch die jeweils ungültigen Stimmen beinhaltet. Bei der Briefwahl ist eine Stimmabgabe ungültig, bei der der Wille der/des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist, auf einem falschen Stimmzettel erfolgte oder nicht fristgerecht bei der Wohnraumversorgung Berlin eingegangen ist.
- (6) Die Wohnraumversorgung Berlin gibt das festgestellte Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder der Mieterbeiräte in geeigneter Form bekannt.

**c) Wer ist in das Netzwerk der Mietergremien gewählt?**

- (1) Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien für die Mieterbeiräte eines Unternehmens werden die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein entsprechendes Verfahren wird unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durchgeführt und dokumentiert. Die Kandidierenden werden in der Reihenfolge ihrer Auslosung auf der Liste der Gewählten berücksichtigt.
- (3) Die Gewählten müssen die Wahl annehmen. Mit der Annahme der Wahl wird automatisch der Tätigkeitsbereich des Netzwerks der Mietergremien anerkannt. Hierzu werden die betreffenden Personen von der Wohnraumversorgung Berlin schriftlich über ihre Wahl informiert. Dies gilt auch für die Nachrückenden.
- (4) Die Kandidierenden, die bei der Wahl über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien hinaus ebenfalls gültige Stimmen auf sich vereinen können, sind nach der Anzahl ihrer Stimmen Nachrückende für die Mieterbeiräte ihres Unternehmens. Pro LWU gibt es bis zu fünf Nachrückende.
- (5) Kandidierende müssen mit mindestens einer Stimme gewählt werden.

**5. Wie werden die Mitglieder der Mieterräte für das Netzwerk der Mietergremien benannt?**

- (1) Die Wohnraumversorgung Berlin informiert die Mieterräte in geeigneter Weise über das Verfahren zur Benennung von Mitgliedern für das Netzwerk der Mietergremien.

- (2) Jedes Mitglied des Mieterrats eines Unternehmens kann innerhalb ihres/seines Mieterrats ihr/sein Interesse bekunden, im Netzwerk der Mietergremien mitzuwirken. Eine zusätzliche Kandidatur für die Mitgliedschaft im Gremium als Mieterbeiratsmitglied ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mieterräte entscheiden jeweils eigenständig, wie sie die Benennung in ihren Reihen durchführen. Es besteht bspw. die Möglichkeit, eine geheime Wahl, eine offene Abstimmung oder ein Umlaufverfahren durchzuführen.
- (4) Pro Mieterrat werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- (5) Die Benennung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Wohnraumversorgung Berlin stellt dafür ein Formular zur Verfügung. Das ausgefüllte Protokoll ist der Wohnraumversorgung bis zum Ende des Wahlzeitraums für die Mieterbeiräte zu übersenden.
- (6) Die Wohnraumversorgung Berlin gibt das Ergebnis der benannten Mitglieder der Mieterräte in geeigneter Form bekannt.

## **6. Wie und wann nimmt das Netzwerk der Mietergremien seine Arbeit auf?**

- (1) Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens lädt die Wohnraumversorgung Berlin die Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Das Netzwerk der Mietergremien wird durch eine Geschäftsstelle begleitet.
- (3) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird eine Geschäftsordnung auf der Grundlage eines Entwurfs der Wohnraumversorgung Berlin zur Diskussion gestellt. Diese soll innerhalb von drei Monaten abgestimmt und beschlossen werden.
- (4) Das Netzwerk der Mietergremien beginnt seine Arbeit, auch wenn nicht alle Unternehmen durch vier (LWU) bzw. zwei (Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH) Mitglieder vertreten sein sollten.
- (5) Die gewählten und benannten Mitglieder verbleiben solange im Amt, bis die Wahlen zur Neubesetzung stattgefunden haben bzw. eine Neubenennung erfolgte; dabei soll ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Amtsperiode nicht überschritten werden.

## **7. Wann endet die Mitgliedschaft im Netzwerk der Mietergremien? Wie rücken neue Mitglieder nach?**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt i.d.R. zwei Jahre.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Mieterbeiräte aus, kommen die Nachrückenden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen zum Zug. Gibt es bei den Mieterbeiräten eines Unternehmens nicht ausreichend Nachrückende, ist in Abstimmung mit der Wohnraumversorgung Berlin vom Netzwerk der Mietergremien zu entscheiden, ob eine Nachbesetzung der Vertreter:innen für die Mieterbeiräte des jeweiligen Unternehmens durchgeführt werden soll.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Mieterräte aus dem Netzwerk der Mietergremien aus, ist aus den Reihen des aktuellen Mieterrats des jeweiligen Unternehmens ein neues Mitglied zu benennen und der Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Dies gilt analog für die Stellvertretung.

- (4) Mitglieder des Netzwerks der Mietergremien können ihr Amt jederzeit auf eigenen Wunsch niederlegen. Die Geschäftsstelle ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitgliedschaft im Netzwerk der Mietergremien endet, wenn
- a. das Gremium neu besetzt wird,
  - b. ein Mitglied ihr/sein Mandat niederlegt,
  - c. ein Mitglied durch Neuwahl des jeweiligen Gremiums nicht mehr im Mieterbeirat oder Mieterrat ist,
  - d. wenn ein Mitglied durch Schiedsspruch der Schiedsstelle bei der Wohnraumversorgung Berlin vom Mieterrat oder Mieterbeirat ausgeschlossen ist.

### **Schlussbemerkung**

Grundlage der Mitgliedschaft in den vertretenden Gremien der Mieterräte und Mieterbeiräte bilden die jeweiligen Satzungen und Wahlordnungen zur Zeit des Antritts der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium.

(Stand: 02.08.2024; Änderungen vorbehalten)